

## Schriftliche Stellungnahme

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 2. November 2020 von 13 bis 14:30 Uhr zum

a) Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes - BT-Drucksache 19/22750

b) Antrag der Abgeordneten Uwe Witt, Jürgen Pohl, Jörg Schneider, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD

Taschengeld für die in Heimen lebenden Bürger - BT-Drucksache 19/23128

c) Antrag der Abgeordneten Pascal Kober, Michael Theurer, Jens Beeck, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP

Liberales Bürgergeld einführen – Einstiegs- und Aufstiegsdynamik im Arbeitsmarkt verbessern – Hartz IV reformieren - BT-Drucksache 19/15040

d) Antrag der Abgeordneten Katja Kipping, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.

Rechentricks überwinden - Regelbedarfe sauber berechnen - BT-Drucksache 19/23113

e) Antrag der Abgeordneten Sven Lehmann, Anja Hajduk, Markus Kurth, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Teilhabe am gesellschaftlichen Leben garantieren - Regelbedarfsermittlung reformieren - BT-Drucksache 19/23124

siehe Anlage

# ***Grundsicherung entbürokratisieren und Fokus auf Integration in Beschäftigung richten***

**Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung am 2. November 2020 zum Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes und zu Anträgen der Opposition zur Grundsicherung**

28. Oktober 2020

## ***Zusammenfassung***

Der Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes kommt der Verpflichtung nach, bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS), die Regelbedarfe nach SGB II, dem SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz neu zu ermitteln.

Die Regelbedarfe

- werden in einem transparenten und verfassungsgemäßen Verfahren ermittelt,
- decken das Existenzminimum ab,
- wahren den Lohnabstand und
- wurden – wo erforderlich – fortentwickelt.

Statt die Regelbedarfe so zu erhöhen, dass sie über das Existenzminimum hinausgehen wie es die Opposition fordert, muss der Fokus auf die Vermittlung und (Re-)Integration in den Arbeitsmarkt gelegt werden. Dazu muss insbesondere die im Antrag der Fraktion der FDP angesprochene Überbürokratisierung der Grundsicherung jetzt gezielt angegangen werden. Statt sich mit überbordenden bürokratischen Regelungen zu beschäftigen, sollten sich die Mitarbeitenden in den Jobcentern stärker als bisher auf die Beratung, Betreuung und Unterstützung der Menschen konzentrieren dürfen.

Wer eine Anhebung von Regelsätzen fordert, muss sich im Klaren darüber sein, dass dadurch die Zahl der Leistungsempfänger steigen und nicht sinken würde, weil mehr Menschen anspruchsberechtigt würden. Statt mehr Transferempfänger zu schaffen, muss die Unabhängigkeit von staatlichen Transfers das Ziel sein. Gezielte individuelle Aktivierung, passgenaue Beratung, bedarfsgerechte Förderung und Qualifizierung und ein Setzen richtiger Anreize, sich selbst aus der Hilfebedürftigkeit soweit es geht herauszuarbeiten, bleiben daher zentral.



## **Im Einzelnen**

### **Verfahren zur Ermittlung der Regelbedarfe verfassungsgemäß und gerecht - Regelbedarfe werden sauber berechnet**

Das Vorgehen bei der Ermittlung der Regelsätze ist transparent und nachvollziehbar. Es beruht auf einer zuverlässigen Methode, die mit der EVS auch auf einer aussagefähigen Datengrundlage basiert. Zur Ermittlung der Bedarfe wird eine Referenzgruppe gebildet. Weil dabei nicht-erwerbstätige Leistungsbezieher nach dem SGB II und dem SGB XII explizit ausgenommen werden, ist die Gefahr eines Zirkelschlusses – anders als im Antrag der Fraktion DIE LINKE (BT.-Drs. 19/23113) dargestellt – gerade ausgeschlossen. Eine Anhebung der Referenzgruppe für Erwachsene auf die unteren 20 Prozent der einkommensgeschichteten Haushalte mit voller Übernahme aller Ausgaben dieser Referenzgruppe, wie im selben Antrag gefordert, ist nicht geboten. Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf kommt der Gesetzgeber den Anforderungen des Bundesverfassungsgerichtes nach, die Bedarfe auf der Grundlage einer tauglichen und sachgerechten Methode zu ermitteln. Diese Methode hat er zudem überprüft und dort weiterentwickelt, wo es erforderlich war. Das Grundgesetz verpflichtet nur zur Abdeckung des existenzsichernden Bedarfs, nicht jedoch dazu, durch Einbeziehung aller denkbaren Faktoren eine optimale Bestimmung des Existenzminimums vorzunehmen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht klargemacht. Aus denselben Gründen ist auch die Orientierung an den Ausgaben der gesellschaftlichen Mitte – wie im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (BT.-Drs. 19/23124) gefordert – nicht geboten.

Das Bundesverfassungsgericht hat die grundsätzliche methodische Vorgehensweise zur Ermittlung der Regelbedarfe als verfassungsgemäß bestätigt. Auch gegen das konkret verwendete Statistikmodell auf der Grundlage der EVS bestanden keine verfassungsrechtlichen Bedenken.

### **Existenzminimum sicherstellen – Lohnabstand wahren**

Der Gesetzesentwurf gewährleistet, dass die Regelsätze das Existenzminimum sicherstellen. Zu Recht verfügt der Gesetzgeber über einen Gestaltungsspielraum bei der Frage, welche einzelnen Positionen bei der Berechnung des Existenzminimums berücksichtigt werden müssen und welche nicht. So kann der Gesetzgeber z. B. festlegen, dass alkoholische Getränke, Tabakwaren sowie Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen nicht zum existenzsichernden Bedarf gehören. Von diesem Recht macht der Gesetzesentwurf in nachvollziehbarer Weise Gebrauch.

Der Regelbedarf wird im vorliegenden Gesetzesentwurf dahingehend erweitert, dass die Verbrauchsausgaben für Kommunikationsdienstleistungen vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt werden. Das bedeutet, dass laufende Aufwendungen für Mobilfunkverträge neben den bereits berücksichtigten Kosten für eine Flatrate für Festnetzanschlüsse berücksichtigt werden. Die Nutzung von Mobilfunkgeräten ist zum allgemeinen Standard geworden und wird daher zu Recht als Bestandteil des soziokulturellen Existenzminimums betrachtet.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert in ihrem Antrag die Anwendung eines reinen Statistikmodells gänzlich ohne Streichungen einzelner Ausgabenpositionen. Eine solche Anhebung der Regelsätze über den existenzsichernden Bedarf hinaus, wäre wie bereits beschrieben nicht geboten und nicht nur mit Blick auf die finanziellen Mehrausgaben, sondern vor allem wegen der damit verbundenen Verschärfung von negativen Anreizen zur Arbeitsaufnahme problematisch. Grundsätzlich muss ein Lohnabstand zwischen Leistungsbezug und Erwerbseinkommen bestehen, damit Arbeit auch finanziell attraktiver bleibt als Nichterwerbstätigkeit. Bereits jetzt ist das nicht mehr bei allen Haushaltskonstellationen gegeben.



So hat derzeit ein in Berlin lebendes arbeitsloses Paar mit zwei Kleinkindern Anspruch auf Grundsicherungsleistungen, die bei Vollzeitbeschäftigung einer alleinverdienenden Person einem Bruttostundenlohn von knapp 13 € pro Stunde entsprechen. Eine unverhältnismäßige Anhebung des existenzsichernden Bedarfs würde hier die Arbeitsanreize weiter senken.

Zudem ist es denjenigen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen und die Grundsicherung mit ihren Steuern mitfinanzieren, nicht vermittelbar, warum jemand der nicht arbeitet, ähnlich viel oder mehr Geld zur Verfügung hat als er oder sie selbst.

### **Entbürokratisierung und weitere Rechtsvereinfachung im SGB II vorantreiben**

Zu Recht fordert die Fraktion der FDP in ihrem Antrag (BT.-Drs. 19/15040) eine weitere Entbürokratisierung des SGB II. Mit einer wirklich nennenswerten „Entbürokratisierung“ können personelle Ressourcen für Vermittlung, Beratung, Förderung gewonnen werden. Ziel muss sein, die Regeln klarer, einfacher und transparenter zu gestalten. Die Mitarbeitenden der Jobcenter sollten sich im Kern um die Menschen, weniger um die Bürokratie kümmern dürfen. Das würde auch deren Motivation für ihre gesellschaftlich wichtige Arbeit einen enormen Schub verleihen.

Notwendig dafür sind deutliche Verwaltungsvereinfachungen und stärkere Pauschalierungen bei der Leistungsgewährung. Die nun „echte“ Pauschalierung im Rahmen des Mehrbedarfs bei einer dezentralen Warmwasserversorgung durch Streichung der Einzelfallklausel geht dabei in die richtige Richtung. Jedoch sind weitere stärkere Pauschalierungen und Vereinfachungen notwendig:

Beispielsweise sollte statt der horizontalen sog. Bedarfsanteilmethode bei der Einkommensanrechnung die vertikale Einkommensanrechnung als Individualprinzip gesetzlich vorgeschrieben werden. Bei der horizontalen Anrechnung wird ein Einkommen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet. Mit der vertikalen Einkommensanrechnung würde Erwerbseinkommen zunächst beim Erwerbstätigen selbst angerechnet und nur das Einkommen, das nicht zu seiner eigenen Existenzsicherung benötigt wird, auf die Bedarfe der übrigen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft angerechnet werden. Das führt dazu, dass Leistungsbezieher, die ihren eigenen Bedarf decken können, aus dem Leistungsbezug fallen, gleichzeitig aber bei weiteren Bedarfsgemeinschaftsmitgliedern nicht der Leistungsanspruch sinkt bzw. solche mit nur geringem Einkommen nicht schon deshalb aus dem Leistungsbezug fallen. Die vertikale Einkommensanrechnung ist damit auch deutlich weniger verwaltungsaufwändig.

Zu kompliziert ist auch die Berechnung von Mehrbedarfen für Alleinerziehende oder bei Schwangerschaft. Außerdem müssen zur Entbürokratisierung Verwaltungsdienstleistungen der Jobcenter digitalisiert und ein stärkerer Datenaustausch zwischen den Jobcentern und anderen Leistungsträgern ermöglicht werden. So sollte z. B. der elektronische Abruf der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch für die Jobcenter möglich sein.

Die Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen wie sie die FDP fordert ist seit langem überfällig. Aufwändige Aufhebungs- und Erstattungsverfahren, die häufig ein Vielfaches an Verwaltungsaufwänden produzieren müssen durch eine Bagatellgrenze von 50 € vermieden werden. Eine solche Bagatellgrenze darf keinen Anspruch auf ein Behalten-Dürfen von zu viel gewährten Leistungen begründen, wenn aber die Forderungen der Jobcenter unter 50 € in Summe ca. 18 Mio. € betragen und der Verwaltungsaufwand dafür rund 60 Mio. € beträgt, muss hier im Rahmen des Ermessens des Sachbearbeiters auf die Rückforderung verzichtet werden können.



## **Wege aus der Grundsicherung unterstützen – Anreize zur Aufnahme einer (vollzeitnahen) Beschäftigung verbessern**

Der beste Weg, das Existenzminimum zu sichern ist die dauerhafte Integration in Beschäftigung. Daher sollte das Gesetzgebungsverfahren für Änderungen im SGB II genutzt werden, die eine schnelle Integration in Arbeit begünstigen. Es müssen Brücken in Beschäftigung gebaut werden und zwar so, dass es sich auch lohnt diese Brücken zu überqueren. Statt den kleinen Hinzuverdienst zur Grundsicherung attraktiv zu gestalten, müssen diejenigen belohnt werden, die sich teilweise mühsam aus dem Leistungsbezug herausarbeiten. Dazu müssen die Hinzuverdienstregelungen entsprechend geändert werden.

- Die Regelungen müssen so angepasst werden, dass lediglich geringfügige Einkommen unattraktiver werden. Der Vorschlag der FDP einer Staffelung der effektiven Grenzbelastung, die sinkt, je mehr der Hinzuverdienst steigt, geht dabei in die richtige Richtung. Besser wäre allerdings ein einfacheres und damit bürokratieärmeres Verfahren.
- Grundlage für eine erfolgreiche Integration jedes und jeder Langzeitarbeitslosen sind die präzise Feststellung der individuellen Stärken und Schwächen sowie die dazu passende Förderung, damit die persönlichen Potenziale unter Berücksichtigung realistischer Perspektiven am Arbeitsmarkt entfaltet werden können. Richtig ist, dass Langzeitarbeitslose auch nach Aufnahme einer Beschäftigung in der Einarbeitungsphase eine gewisse Zeit weiter betreut werden können, um Abbrüche zu vermeiden und das Beschäftigungsverhältnis zu stabilisieren. Dieses Instrument muss gezielt genutzt werden.
- Bestehende arbeitsmarktpolitische Förderinstrumente müssen flexibler kombiniert und sinnvolle Förderketten gebildet werden, an deren Ende möglichst eine erfolgreiche Integration in Beschäftigung steht.
- Wie auch von der FDP gefordert, müssen Sanktionen im SGB II weiterhin möglich bleiben. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 5. November 2019 klar bestätigt, dass die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten in Form von Sanktionen verfassungsrechtlich zulässig ist. Es ist und bleibt richtig, für eine von der Allgemeinheit finanzierte Unterstützung eine Gegenleistung zu erwarten und zu verlangen. Wer Solidarität durch alle diejenigen erfährt, die mit ihren Steuern die Grundsicherung finanzieren, muss sie durch Eigenanstrengungen auch selbst rechtfertigen. Ohne die Möglichkeit, Sanktionen verhängen zu können, hätten die Mitarbeitenden in den Jobcentern keinerlei Möglichkeit, Mitwirkungspflichten durchzusetzen. Wenn zumutbare Arbeit oder zumutbare Maßnahmen angenommen bzw. angetreten sowie Termine eingehalten werden müssen, wird nichts Unmögliches verlangt. Die Mitarbeitenden der Jobcenter haben bewiesen, dass sie Sanktionen verantwortungsvoll einsetzen.

### **Ansprechpartner:**

#### **BDA | DIE ARBEITGEBER**

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

#### **Arbeitsmarkt**

T +49 30 2033-1400

[arbeitsmarkt@arbeitgeber.de](mailto:arbeitsmarkt@arbeitgeber.de)



Die BDA organisiert als Spitzenverband die sozial- und wirtschaftspolitischen Interessen der gesamten deutschen Wirtschaft. Wir bündeln die Interessen von einer Million Betrieben mit rund 20 Millionen Beschäftigten. Diese Betriebe sind der BDA durch freiwillige Mitgliedschaft in Arbeitgeberverbänden verbunden.